

ratgeber



Ausbildung, schwanger – und jetzt?

Ein Ratgeber für Schwangere
in der Berufsausbildung



 www.jugend.dgb.de/ausbildung

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt: Florian Haggenmiller
Herausgeber: DGB-Bundesvorstand, Abteilung Jugend und Jugendpolitik
Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin
Internet: www.jugend.dgb.de



Redaktion: Benjamin Krautschat
Text: Juliette Wedl
Gestaltung: Heiko von Schrenk / schrenkwerk.de
Druck: PrintNetwork pn GmbH
Bildnachweis: Titelfoto: Fancy
Photocase.com: vandalay (Seite 4), mathias the dread (Seite 7, 15, 20 + 22),
SirName (Seite 12), unikation (Seite 16), Miss X (Seite 17), arzt (Seite 19),
krockenmitte (Seite 21), Jochen Burckhardt (Seite 23), complize / m.martins (Seite 26),
behrchen (Seite 27), rebekkaw (Seite 29)
Flickr.com: Ela2007 (Seite 8), Trevor Bair (Seite 10), brennaval (Seite 25)

Gefördert aus Mitteln des BMFSFJ

März 2014

Bestellungen: www.dgb-bestellservice.de

Zum »Gender Gap«: Sprache beschreibt gesellschaftliche Verhältnisse und ist auch ein Schlüssel für deren Veränderung. Der sogenannte »Gender Gap« (Gender = das soziale Geschlecht, Gap = Lücke) ist ein Mittel der sprachlichen Darstellung, um Menschen in der Sprache einen Raum zu lassen, die sich nicht in der gesellschaftlich bestimmten Zweigeschlechtlichkeit von »Mann« und »Frau« (z.B. Intersexuelle, Transsexuelle, Transgender, Crossdresser, Drags, usw.) einordnen lassen können oder wollen. Hierzu wird zwischen der »männlichen« und der »weiblichen« Endung ein symbolischer Zwischenraum gelassen.

1. Vorwort	5
2. Ich bin schwanger! Was nun?	6
3. Schutzbestimmungen in der Schwangerschaft	7
3.1 Für wen gilt das Mutterschutzgesetz?	7
3.2 Welche einzelnen Schutzbestimmungen sind im Mutterschutz geregelt?	7
Kündigungsschutz	7
Gesundheitliche Schutzmaßnahmen	8
Mutterschutzfristen	9
3.3 Wann informiere ich den Betrieb über meine Schwangerschaft?	10
4. Vereinbarkeit von Ausbildung und Elternschaft	11
4.1 Wie kann es mit meiner betrieblichen Ausbildung weitergehen?	11
Die Prüfung im Abschlussjahr	11
Fortführung der Ausbildung nach dem Mutterschutz	12
Teilzeitausbildung	12
4.2 Ausbildung mit Babypause	13
Die Elternzeit (betriebliche Ausbildung)	13
Die Beurlaubung (schulische Ausbildung)	14
Wiedereinstieg in die Ausbildung	15
4.3 Wenn gar nichts mehr geht: Abbruch der Ausbildung?	15
4.4 Ich bin schwanger! Und was macht der Vater?	16
Freistellungsmöglichkeiten für den Vater	16
Elternzeit	16
Ausbildung verlängern oder verkürzen	17
Vaterschaftsanerkennung	17
5. Finanzielle Hilfen	18
5.1 Welche finanzielle Unterstützung bekommen Schwangere und Eltern von Kleinkindern in der Ausbildung?	18
Stiftungsgelder für Schwangere	18
Mutterschaftsgeld	18
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	19
Arbeitslosengeld II (ALG II) und Leistungen für Mehrbedarfe	21
Einmalige Leistungen für Schwangere und Eltern kleiner Kinder	21

5.2	Welche finanziellen Hilfen kann ich in der Elternzeit bzw. während der Beurlaubung bekommen?	22
	Elterngeld	22
	Arbeitslosengeld II (ALG II)	24
5.3	Existieren finanzielle Hilfen zum Wiedereinstieg in die Ausbildung?	25
5.4	Welche Unterstützungen gibt es für eine eigene Wohnung?	25
	Wohngeld	25
	Preisgebundene Wohnungen	26
5.5	Welche Gelder erhalte ich für mein Kind?	26
	Kindergeld oder Kinderfreibeträge	27
	Sozialgeld oder Kinderzuschlag	27
	Kindesunterhalt bei Alleinerziehenden	28
5.6	Vorher schon an Nachher denken	28
6.	Möglichkeiten und Bestimmungen für Minderjährige	29
	Was ist, wenn ich noch nicht 18 bin?	29
	Kann ich außerhalb meines Elternhauses wohnen, obwohl ich noch nicht 18 bin?	29
7.	Kinderbetreuung	30
	Was mache ich, wenn mein Kind krank ist?	30
	Deine Gewerkschaft hilft dir	31
8.	Links: Beratungen und Informationen	32
8.1	Broschüren	32
8.2	Anlauf- und Beratungsstellen	32
8.3	Gewerkschaften im DGB	34
8.4	DGB-Jugend vor Ort	35



1. Vorwort

Du steckst mitten in einer Berufsausbildung. Da erfährst du, dass du schwanger bist. In dieser Situation gehen dir eine Menge Fragen durch den Kopf: Möchte ich wirklich ein Kind bekommen? Bin ich in der Lage, jetzt für einen zweiten kleinen Menschen die Verantwortung zu übernehmen und mein Leben entsprechend umzustellen? Was geschieht mit meiner Ausbildung; kann ich Ausbildung und Kind vereinbaren? Wie soll ich das finanziell schaffen?

Die Reaktionen deines Umfeldes – des Vaters des Kindes, deiner Eltern, Freundinnen und Freunde, Verwandten oder der Kolleginnen und Kollegen, Ausbilder_innen, Lehrer_innen etc. – auf diese Neuigkeit sind sicherlich unterschiedlich. Doch was immer andere sagen, wichtig ist, dass du Entscheidungen triffst, die zu dir und deinem Leben passen.

Vielleicht bist du in einer festen Partnerschaft mit dem Vater des Kindes und ihr könnt gemeinsam intensiv über die Situation sprechen und euch gegenseitig unterstützen, vielleicht bist du aber auch alleinerziehend und fühlst dich allein gelassen mit dieser Situation.

Die anstehenden Entscheidungen kann dir niemand abnehmen. Aber du kannst dir Unterstützung und Beratung holen. Und auch für die Zeit der Schwangerschaft und das Leben mit Kind gibt es viele Hilfestellungen.

Diese Broschüre

- gibt dir Antworten auf Fragen, die deine neue Situation betreffen,
- informiert dich über die Rechte von Schwangeren und jungen Müttern in der Ausbildung und im Betrieb,
- enthält einen Überblick über Beratungsmöglichkeiten und finanzielle Leistungen,

- zeigt Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Ausbildung und Kind und enthält eine Liste nützlicher Adressen und Links.

Sicher ist: Es gibt heute immer mehr Möglichkeiten, auch mit Kind die Berufsausbildung fortzusetzen und berufstätig zu sein. Und es gibt gute Gründe, die Ausbildung trotz Mutterschaft nicht abzubrechen! Für deine Chancen auf dem Arbeitsmarkt bleibt eine abgeschlossene Ausbildung entscheidend. Wir zeigen dir verschiedene Wege, wie du deine Ausbildung mit Kind fortführen und zum Abschluss bringen kannst.

Mit dieser Broschüre soll nicht die Rolle der Väter klein geschrieben oder vernachlässigt werden. Auch für sie stellen sich wichtige Fragen: Kann ich mir das Leben mit einem eigenen Kind vorstellen, jetzt und in meiner momentanen Situation? Wie kann ich meine Ausbildung und die Kindererziehung unter einen Hut bringen? Und wie kann ich das finanzieren? Wie kann ich gemeinsam mit der Mutter das Kind großziehen? Oder: Wie kann ich, obwohl ich von der Mutter getrennt lebe, dem Kind ein guter Vater sein? Viele dieser Fragen können in dieser Broschüre nicht thematisiert werden, da sie sich an die jungen Mütter richtet, die sich in ganz unterschiedlichen Situationen wiederfinden. Für einen Teil von ihnen spielen die Väter des Kindes eine wichtige Rolle, andere wollen oder müssen sich alleine mit der Schwangerschaft auseinandersetzen. Auf Seite 16 sind einige Unterstützungsmöglichkeiten für Väter aufgeführt.

2. Ich bin schwanger! Was nun?

Du bist durch die Schwangerschaft in einer neuen, vielleicht unerwarteten Lebenssituation. Möglicherweise bist du in einer festen Beziehung mit dem Vater, vielleicht aber auch alleinerziehend. Auf jeden Fall gilt es nun, in Ruhe abzuwägen, ob du dir ein Leben mit Kind vorstellen kannst oder ob du die Schwangerschaft abbrechen möchtest.

- **Du möchtest das Kind bekommen:** Jetzt steht deine Gesundheit an erster Stelle. Deshalb sind **regelmäßige Untersuchungen** im Laufe der Schwangerschaft vorgeschrieben. Diese macht deine Frauenärztin bzw. dein Frauenarzt oder eine Hebamme. Dein Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, dich ohne Kürzung der Ausbildungsvergütung von der Arbeit freizustellen, wenn diese Untersuchungen nur während der Arbeitszeit möglich sind. Du musst den Betrieb deinerseits aber rechtzeitig über diese Termine informieren.
- Bei allen **Fragen rund um die Schwangerschaft** und die körperlichen Veränderungen kannst du dich an deine_n Frauenärztin_arzt bzw. deine Hebamme wenden. Eine gute Informationsquelle ist auch das Internet (siehe S. 33).
- Die **Schwangerschaftsberatung** hilft dir hingegen bei eher organisatorischen Fragen: Welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten gibt es? Welche Aufgaben kommen auf dich zu? Welche Ämtergänge stehen wann an? Du solltest diese Beratung unbedingt frühzeitig wahrnehmen, denn sie kann sehr hilfreich sein, dir Tipps geben und dich bei der Planung der anstehenden Aufgaben unterstützen. Die Beratung ist in der Regel kostenlos. **Adressen** von Schwanger-

schaftsberatungsstellen findest du in der Linkliste am Ende der Broschüre.

- **Du hast Zweifel:** Falls du nicht weißt, was du tun sollst und ob du einem Leben mit Kind schon gewachsen bist, solltest du zu einer so genannten »Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle« gehen. Die Berater_innen helfen dir dabei, dir Klarheit zu verschaffen und suchen mit dir nach einem für dich geeigneten Weg. Die Beratung ist meist kostenlos.
- **Der Schwangerschaftsabbruch:** Wenn du sicher bist, dass du die Schwangerschaft abbrechen möchtest, ist dies bis zur zwölften Woche nach Empfängnis (14. Schwangerschaftswoche) möglich. Für einen Abbruch benötigst du in jedem Fall einen Nachweis über die Schwangerschaftskonfliktberatung. Diese bieten die meisten anerkannten Beratungsstellen kostenlos an. Die Kosten für den Abbruch werden von der Krankenkasse bei Frauen mit geringem Einkommen übernommen.
- **Die Alternative der Adoption:** Einerseits möchtest du die Schwangerschaft nicht abbrechen. Andererseits ist es dir auch nicht möglich, für ein Kind zu sorgen. In dieser Situation kannst du das Neugeborene zur Adoption frei geben. Das Jugendamt wird dann sorgfältig geeignete Eltern für das Kind suchen. Auch hier beraten dich die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.

§ Info

Freistellung von der Arbeit für Untersuchungen: Mutterschutzgesetz (MuSchG) § 16
Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruch: StGB § 218a

3. Schutzbestimmungen in der Schwangerschaft

3.1 Für wen gilt das Mutterschutzgesetz?

Das Mutterschutzgesetz gilt für **Schwangere am Arbeitsplatz**. Es regelt die besonderen Schutzbestimmungen für Schwangere: Dies betrifft den Kündigungsschutz, die Arbeitsschutzbestimmungen vor allem in Bezug auf gesundheitliche Gefahren und Arbeitszeiten sowie die Mutterschutzzeiten. Alle diese Regelungen gelten auch für Auszubildende, sobald der Arbeitgeber von der Schwangerschaft weiß.

Bei einer **überbetrieblichen Ausbildung** gelten im Allgemeinen die gleichen Bedingungen. Erkunde dich in deiner Ausbildungsstätte oder beim Ausbildungsträger.

In der **schulischen Ausbildung** gilt das Mutterschutzgesetz im Prinzip ebenfalls; die Mutterschutzzeiten sind die gleichen. Allerdings sind Schulen Ländersache. Die für dich zutreffenden Ausbildungs- und Prüfungs- bzw. Schulordnungen der Länder legen die Rahmenbedingungen fest. Um genau zu wissen, welche Regelungen für dich als Schwangere gelten, frag am besten deine_n Klassen- oder Vertrauenslehrer_in oder die für dich zuständige Gewerkschaft.



3.2 Welche einzelnen Schutzbestimmungen sind im Mutterschutz geregelt?

Kündigungsschutz

Im Mutterschutzgesetz ist ein **weitreichender Kündigungsschutz** festgelegt: Eine Kündigung während der Schwangerschaft und vier Monate nach der Geburt ist unzulässig, auch wenn »besonders schwere Pflichtverletzungen« vorliegen. Sie kann nur in besonderen Ausnahmesituationen mit schriftlicher Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes erfolgen. Der Kündigungsschutz besteht auch während der Probezeit und auch dann, wenn du die Schwangerschaft bei der Einstellung verschwiegen hast. (Die Frage, ob du schwanger bist, ist im Bewerbungsgespräch unzulässig!) Der Kündigungsschutz gilt auch, wenn der Betrieb noch nichts von der Schwangerschaft weiß. Dann musst du allerdings innerhalb von zwei Wochen nach Eingang einer Kündigung den Betrieb über deine Schwangerschaft informieren.

Hast du mit deinem Ausbildungsbetrieb bereits eine Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis vereinbart oder hast du aufgrund des Tarifvertrages Anspruch auf eine befristete Übernahme, gilt auch hierfür der Kündigungsschutz. Allerdings läuft ein befristetes Arbeitsverhältnis nach der vereinbarten Zeit aus und verlängert sich nicht um die Mutterschutzfrist.

Dir wird dennoch gekündigt? Dann wende dich unbedingt sofort an die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV), an den Betriebs- bzw. Personalrat oder an die für dich zustän-

die Gewerkschaft: Sie unterstützen dich bei allen weiteren notwendigen Schritten. Du solltest auf jeden Fall eine Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht einreichen, auch wenn du jetzt nicht weiter in diesem Betrieb bleiben willst. Eine Kündigung im Lebenslauf bzw. in der Beurteilung ist für deine berufliche Laufbahn auf keinen Fall gut. Die Klage muss innerhalb von drei Wochen erfolgen.

Ist es für dich aufgrund dieses Vorfalles nicht mehr vorstellbar, in deinem Betrieb zu bleiben, können dir die Ausbildungsberater_innen der IHK bzw. der Handwerkskammer helfen, einen neuen Ausbildungsplatz zu finden.

§ Info

Kündigungsschutz: MuSchG § 9 (1)

Genehmigung zur Kündigung:

MuSchG § 9 (3)

Widerspruchsfrist:

Kündigungsschutzgesetz (KSchG) § 4

Gesundheitliche Schutzmaßnahmen

Das Mutterschutzgesetz stellt weiterhin sicher, dass die Arbeit bzw. der Arbeitsplatz die Gesundheit der Schwangeren und des ungeborenen Kindes nicht gefährden. Die Schutzmaßnahmen beziehen sich auf verschiedene Bereiche:

- **Einseitige Tätigkeiten:** Der Betrieb ist bei einseitigen Tätigkeiten – z. B. überwiegend im Stehen oder Sitzen erfolgende Arbeiten – verpflichtet, für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen, z. B., indem eine Sitzgelegenheit bereitgestellt wird bzw. zusätzliche Pausen gewährt werden.
- **Gefahrenstoffe und Lasten:** Ein spezielles Beschäftigungsverbot besteht bei Arbeiten



mit gefährlichen Stoffen wie Röntgenstrahlen, Chemikalien und Giften, aber auch bei schweren körperlichen Tätigkeiten (Heben von regelmäßig mehr als 5 kg oder gelegentlich mehr als 10 kg). Das Gewerbeaufsichtsamt informiert dich über Einzelheiten.

- **Arbeitszeiten:** Als werdende oder stillende Mutter darf deine Arbeitszeit 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden pro Doppelwoche nicht überschreiten (bei Minderjährigen reduziert sich dieses auf 8 bzw. 80 Stunden). Auch Arbeiten zwischen 20 und 6 Uhr sowie (mit branchenspezifischen Ausnahmen) an Sonn- und Feiertagen sind verboten.
- **Individuelle Schutzmaßnahmen:** Kannst du bestimmte Tätigkeiten nicht mehr machen bzw. gefährden diese deine Gesund-

heit, brauchst du ein ärztliches Attest. Der Betrieb ist dann verpflichtet, wenn möglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, z. B. eine Liege aufzustellen, damit du dich zwischendurch hinlegen kannst. Das Attest kann aber auch ein teilweises oder vollständiges Beschäftigungsverbot bedeuten.

Besteht für dich ein gesetzliches oder ärztliches Beschäftigungsverbot, kann der Betrieb nach anderweitigen Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der Ausbildungsverordnung suchen. Deine Ausbildungsvergütung darf jedoch auf keinen Fall gekürzt werden. Besteht keine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit, bekommst du Mutterschaftslohn in Höhe der bisherigen Ausbildungsvergütung. Für einen Ausstieg aus der Ausbildung während der Schwangerschaft gibt es keine Notwendigkeit, da du durch das Mutterschutzgesetz ausreichend vor Belastungen geschützt bist.

In der **schulischen Ausbildung** gelten diese Schutzmaßnahmen im Prinzip auch. Genaues erfährst du von deiner Schule. Bei Tätigkeiten, die dir aufgrund der Schwangerschaft schwer fallen, z. B. lange Sitzphasen, solltest

du mit deinen Lehrer_innen sprechen und gemeinsam nach Lösungen suchen. Auch hier kann ein ärztliches Attest dazu führen, dass du bestimmte Tätigkeiten nicht mehr oder nur noch eingeschränkt machen kannst. Aufgrund der Schwangerschaft stehen dir meist auch mehr Fehlzeiten zu.

Mutterschutzfristen

Vor und nach der Geburt gelten spezielle Mutterschutzfristen.

Vor der Geburt: Sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin darfst du nur auf deinen ausdrücklichen Wunsch weiterarbeiten. Diesen Verzicht auf den Mutterschutz kannst du jederzeit aufheben und den restlichen Mutterschutz bis zur Geburt in Anspruch nehmen.

Nach der Geburt besteht hingegen ein absolutes Beschäftigungsverbot von acht Wochen bzw. zwölf Wochen bei Mehrlings- und Frühgeburten. War der Mutterschutz vor der Geburt aufgrund einer Frühgeburt kürzer, verlängert sich die nachgeburtliche Schutzfrist um die entsprechende Zeit. Auch auf ausdrücklichen Wunsch darf in dieser Zeit nicht gearbeitet werden. Anders bei Prüfungen: Diese darfst du trotz Beschäftigungsverbot ablegen!

Dein **Erholungsurlaub** verkürzt sich nicht aufgrund der Schutzzeiten. Stehen dir noch Urlaubstage zu, die du wegen Mutterschutz und Elternzeit nicht mehr in Anspruch nehmen konntest, verfallen diese auch nach dem 31. März des Folgejahres nicht.

Die **Ausbildungslänge** bleibt von den Mutterschutzzeiten unberührt. Möchtest du deine Ausbildung wegen der Fehlzeiten durch den Mutterschutz verlängern, musst du dieses bei

§ Info

Anforderungen an den Arbeitsplatz und Beschäftigungsbeschränkungen: MuSchG §§ 2 bis 4 sowie Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) § 5 Entlohnung trotz Beschäftigungsverbot: MuSchG § 11 (1) Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit: MuSchG § 8

deinem Betrieb und der IHK bzw. Handwerkskammer beantragen. Endet dein Ausbildungsvertrag in der Zeit des Mutterschutzes, solltest du, falls du die Prüfung nicht ablegst, ebenfalls einen Antrag auf Verlängerung stellen.

§ Info

Beschäftigungsverbot für werdende Mütter: MuSchG § 3 (2)
Beschäftigungsverbot nach der Entbindung: MuSchG § 6

3.3 Wann informiere ich den Betrieb über meine Schwangerschaft?

Du solltest möglichst frühzeitig deine Ausbildungsstelle über deine Schwangerschaft in Kenntnis setzen. Es kann eine ärztliche Bescheinigung von dir eingefordert werden, wobei die Kosten dafür der Betrieb übernehmen muss.

Eine **Schweigepflicht** besteht gegenüber Dritten, d. h., dein_e Chef_in darf anderen ohne dein Einverständnis nicht von deiner Schwangerschaft erzählen. Ist dir das wichtig, solltest du in dem Gespräch darauf hinweisen. Allerdings gilt die Schweigepflicht nicht für Betriebsangehörige, die durch ihre Aufgabenbereiche zur Einhaltung des Mutterschutzes beitragen müssen (z. B. Vorgesetzte, Arbeitssicherheitsfachleute). Weiterhin ist der Betrieb verpflichtet, das staatliche Gewerbeaufsichtsamt und – falls vorhanden – den Betriebsrat in Kenntnis zu setzen. Bist du minderjährig,



darf der Betrieb auch deine Eltern informieren. Hast du **Fragen** zum Mutterschutzgesetz oder wird dieses nicht eingehalten, kannst du dich an das Gewerbeaufsichtsamt, den Betriebs- bzw. Personalrat oder die Gewerkschaft wenden.

§ Info

Schweigepflicht des Arbeitgebers:
MuSchG § 5 (1)

4. Vereinbarkeit von Ausbildung und Elternschaft

4.1 Wie kann es mit meiner betrieblichen Ausbildung weitergehen?

Unabhängig davon, ob du in Elternzeit gehen möchtest oder nicht, ist es für deine berufliche Zukunft wichtig, dass du deine Ausbildung abschließt. Die denkbar schlechteste Alternative ist ein Abbruch der Ausbildung! Ohne Berufsausbildung sind deine Chancen auf dem Arbeitsmarkt nicht sonderlich gut. Die Wahrscheinlichkeit, dass du dann in einem Bereich arbeitest, der dich interessiert, ist gering. Und es gibt inzwischen gute Möglichkeiten, Ausbildung und Elternschaft zu verbinden. Diese reichen von einer zügigen Fortsetzung der Ausbildung über eine Teilzeitausbildung bis hin zu einer zeitlich begrenzten Unterbrechung.

Die Prüfung im Abschlussjahr

Bist du bereits im Abschlussjahr und die Abschlussprüfung ist absehbar, solltest du auf jeden Fall versuchen, deine Ausbildung zügig abzuschließen.

Eine **Prüfung vor der Geburt** ist zwar anstrengend, aber später mit Kind ist es deutlich schwerer. Gibt es eine Möglichkeit, die Prüfung vor der Geburt abzulegen, solltest du diese Chance ergreifen!

Fällt die Prüfung genau in den Mutterschutz, kannst du mit deinem Betrieb, der zuständigen Kammer und dem_der Arzt_Ärztin nach Möglichkeiten suchen, um dennoch deinen Abschluss zu machen. Prinzipiell darfst du in dieser Zeit an der Prüfung teilnehmen. Eventuell kommt eine Ausbildungsverkürzung in Frage.

In jedem Fall solltest du die_den Vorsitzende_n des Prüfungsausschusses vorher über deine besondere Situation informieren.

Falls deine **Fehlzeiten** aufgrund von Krankenschreibungen und Mutterschutz die zulässige Anzahl an Fehlstunden überschreiten, um zur Prüfung zugelassen zu werden, solltest du mit deinem_deiner Ausbilder_in sprechen. Ihr könnt gemeinsam prüfen, ob nicht doch in deinem Fall eine Ausnahme möglich ist, z. B. aufgrund guter Ergebnisse in der Zwischenprüfung, guter Leistung und ausreichenden Kenntnissen. Bei dem Gespräch können dich bei Bedarf die JAV, der Betriebs- oder Personalrat sowie die Gewerkschaft unterstützen.

Traust du dir eine **Ausbildungsverkürzung** zu? Wenn du im letzten Ausbildungsjahr bist, der Abschluss aber noch nicht ansteht, kannst du überlegen, deine Ausbildungszeit um ein halbes Jahr zu verkürzen und die Prüfung vorzuziehen. Voraussetzung ist, dass du gute Ergebnisse in der Zwischenprüfung und gute schulische Leistungen vorweisen kannst. Besprich diese Möglichkeit mit deinem_deiner Ausbilder_in. Informationen dazu bekommst du bei der für dich zuständigen Kammer. Dort ist auch der Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung zu stellen.

Wenn es nicht anders geht, kannst du deine Ausbildung soweit abschließen, dass du nach der Geburt nur noch die Prüfung machen musst. Prüfungen finden alle sechs Monate statt.

Für einen **Abschluss nach der Geburt** gibt es verschiedene Möglichkeiten. In der Zeit des absoluten Beschäftigungsverbotes nach der Geburt darfst du zwar nicht arbeiten, aber die

Prüfung ablegen. Ist dies für dich machbar, dann solltest du dir diese Chance nicht entgehen lassen. Auch in der Elternzeit kannst du deinen Abschluss machen. Die ausbildungsfreie Zeit solltest du nach Möglichkeit zur Vorbereitung auf die Prüfung nutzen. Vielleicht gibt es auch die Gelegenheit, vorher wieder einige Zeit im Betrieb zu arbeiten, z. B. in Teilzeit oder als Aushilfe. Die Möglichkeiten solltest du mit deinem_deiner Ausbilder_in sowie der zuständigen Kammer besprechen.

§ Info

Abkürzung der Ausbildungszeit: Berufsbildungsgesetz (BBiG) § 8 (1) und Handwerksordnung (HandwO) § 27b (1)

Fortführung der Ausbildung nach dem Mutterschutz

Der früheste Zeitpunkt, an dem du deine Ausbildung wieder aufnehmen kannst, ist acht Wochen nach der Geburt. Dafür brauchst du natürlich eine zuverlässige Kinderbetreuung (S. 30). Doch häufig ist es mit einem ganz kleinen Kind schwierig, gleich wieder Vollzeit zu arbeiten. Dann ist vielleicht die Fortführung der Ausbildung in Teilzeit (siehe unten) eine gute Alternative.

Arbeitest du wieder, muss dein Arbeitgeber dir **Stillpausen** während der Arbeitszeit gewähren. Das Mutterschutzgesetz legt hierfür zweimal 30 Minuten oder einmal eine Stunde täglich fest. Insofern kommt dies nur dann in Frage, wenn das Kind in unmittelbarer Nähe

des Betriebes betreut wird und die Stillpausen spontan bei Bedarf genommen werden können. Es ist sinnvoll, mit dem Betrieb gemeinsam nach einem realistischen Weg zu suchen.

Die Teilzeitausbildung

Für die **berufliche Ausbildung** gibt es die Möglichkeit der Teilzeitausbildung, wodurch du beides verbinden kannst: Du kannst mehr Zeit mit deinem Kind verbringen und dennoch deine Ausbildung – gegebenenfalls mit verlängerter Ausbildungszeit – beenden. Ob sich deine Ausbildungszeit insgesamt verlängert, hängt davon ab, in welchem Umfang die wöchentliche Ausbildungszeit verkürzt wird. Laut einer Empfehlung des Deutschen Handwerkskammertages kann bei einer Arbeitszeitverkürzung auf 75% die Ausbildung ohne Verlängerung der Gesamtdauer abgeschlossen werden. Am Berufsschulunterricht und an der überbetrieblichen Ausbildung musst du allerdings auf jeden Fall teilnehmen.



§ Info

Stillpausen: MuSchG § 7

Den **Antrag** auf eine Teilzeitausbildung stellst du gemeinsam mit deinem_deiner Ausbilder_in. Wenn du planst, deine Ausbildung innerhalb der Elternzeit in Teilzeit weiterzuführen, lass dich von der für dich zuständigen Kammer beraten.

Auch für die **schulische Ausbildung** eröffnet eine Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz von 2002 prinzipiell die Möglichkeit der Teilzeitausbildung. Doch ist die Regelung der schulischen Ausbildung Schul- und damit Ländersache. Insofern musst du mit deiner Schule klären, ob eine Teilzeitausbildung bei dir möglich ist.

Eine zuverlässige **Kinderbetreuung** brauchst du auch hier (S. 30), doch sind Halbtagsbetreuungen mitunter einfacher zu organisieren.

§ Info

Verlängerung der Ausbildungszeit:
BBiG § 8 (2) und HandwO § 27b (2)

4.2 Ausbildung mit Babypause

Die Elternzeit (betriebliche Ausbildung)

Die Elternzeit bietet Eltern, die mit ihrem Kind zusammen wohnen, die Möglichkeit, für maximal drei Jahre ab der Geburt des Kindes ihre Arbeitszeit zu reduzieren sowie ganz oder phasenweise zu pausieren. Während dieser Zeit gilt ein besonderer Kündigungsschutz. Die Wochenarbeitszeit ist in Arbeitsverhältnissen auf 30 Stunden beschränkt.

Machst du eine **betriebliche Ausbildung**, kannst du ebenfalls Elternzeit nehmen. Die Beschränkung der Wochenarbeitszeit gilt dabei für dich nicht: Du kannst deine Ausbildung in Voll- oder in Teilzeit fortführen und genießt den Kündigungsschutz.

Die **Dauer** der Elternzeit musst du mit der Anmeldung zur Elternzeit verbindlich festlegen, zumindest für die ersten zwei Lebensjahre deines Kindes. Du (und ebenso dein Partner) musst die Elternzeit nicht in einem Stück nehmen, sie kann auch aus Blöcken von mehreren Wochen bestehen. Wann du deine Elternzeit planst, ist dir freigestellt; der Betrieb muss sich danach richten. Allerdings ist es sinnvoll, mit deinem_deiner Ausbilder_in darüber zu sprechen und gemeinsam zu überlegen, wie du in oder nach der Elternzeit am besten deine Ausbildung fortführen kannst.

Da das dritte Jahr der Elternzeit flexibel genommen werden kann, solltest du dieses nicht gleich mit anmelden, sondern offen lassen, ob du es direkt im Anschluss nehmen wirst. Wenn deine künftige Arbeitsstelle einverstanden ist, kannst du bis zum 8. Lebensjahr deines Kindes das dritte Jahr Elternzeit nehmen.

Den **Antrag auf Elternzeit** musst du spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit bei deinem Arbeitgeber in schriftlicher Form abgeben.

Spätere **Änderungswünsche** hinsichtlich der bereits angemeldeten Elternzeit muss der Arbeitgeber nicht mehr berücksichtigen.

Dein **Ausbildungsverhältnis** verlängert sich automatisch um die Elternzeit; setzt du deine Ausbildung zeitweise aus, ruht dein Ausbildungsvertrag in dieser Zeit (insofern hast du auch keinen Anspruch auf eine Ausbildungs-

vergütung oder Erholungsurlaub). Du kannst nach der Elternzeit deine Ausbildung an dem Punkt wieder aufnehmen, an dem du aufgehört hast.

Den **Kontakt zu deinem Betrieb**, deinen Kolleginnen und Kollegen und den anderen Auszubildenden in der Berufsschule solltest du auch während der Elternzeit aufrechterhalten. So entfernst du dich nicht ganz aus der Ausbildungs- und Arbeitswelt, bleibst informiert und zeigst dein Interesse am Betrieb. Vielleicht kannst du gelegentlich vorbeischauen, bei Feiern dabei sein, im Betrieb aushelfen bzw. in Teilzeit arbeiten (du darfst in der Elternzeit bis zu 30 Wochenstunden arbeiten) oder mit anderen für die Prüfung lernen.

Dein **Partner** hat auch Anspruch auf Elternzeit, wenn er mit euch zusammen lebt. Sein Anspruch ist von der Dauer deiner Elternzeit unabhängig. Ihr könnt die Elternzeit gleichzeitig oder abwechselnd nehmen. Dies ist eine Chance, euch die Zeit mit dem Kind partnerschaftlich zu teilen. Die Zeit, in der dein Partner das Kind betreut, kannst du vielleicht nutzen, um den Kontakt zum Betrieb zu halten oder deine Ausbildung fortzuführen bzw. zu beenden. Überlegt gemeinsam, welche Bedürfnisse

und Vorstellungen ihr habt und wie ihr euch gegenseitig unterstützen und mit der Kinderbetreuung sowie den Hausarbeiten abwechseln könnt.

Für deinen Partner gelten die gleichen oben beschriebenen Bedingungen. Steht er in einem Arbeitsverhältnis, hat er nach der Elternzeit zwar keinen Anspruch auf dieselbe Stelle, aber auf einen Arbeitsplatz, der seinem Arbeitsvertrag entspricht. Bei Problemen sollte er rechtzeitig Kontakt mit dem Betriebs- bzw. Personalrat oder der Gewerkschaft aufnehmen.

Die Beurlaubung (schulische Ausbildung)

Bist du in einer schulischen Berufsausbildung z. B. als Erzieherin, in der Altenpflege oder Heilpädagogik trifft für dich die Elternzeitregelung nicht zu. Du hast hingegen die Möglichkeit einer Beurlaubung. Diese musst du mit deiner Schule besprechen und dort beantragen.

Der **Wiedereinstieg** in die Ausbildung ist normalerweise an das Schuljahr gebunden: Wahrscheinlich nimmst du deine Ausbildung nach deinem letzten erfolgreich abgeschlossenen Jahr wieder auf. Besprich deine Situation mit deiner Schule, denn meistens werden individuelle Lösungen vereinbart. Ob es die Möglichkeit der Teilzeitausbildung gibt, ist länderspezifisch und schulabhängig (S. 12).

Genauere **Informationen** findest du in der für dich zutreffenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung bzw. in der Schulordnung der Länder; du kannst auch deine_n Klassen- oder Vertrauenslehrer_in fragen.

§ Info

Länge der Elternzeit: Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) § 15 (2)
Beantragen der Elternzeit: BEEG § 16
Kündigungsschutz: BEEG § 18
Erholungsurlaub: BEEG § 17
Verlängerung der Ausbildung: BEEG § 20
Arbeiten während der Elternzeit: BEEG § 15 (4)



Wiedereinstieg in die Ausbildung

Egal zu welchem Zeitpunkt du deine Ausbildung nach der Geburt deines Kindes wieder aufnimmst, du stehst vor einer neuen Herausforderung: Du musst jetzt Ausbildung und Elternschaft vereinbaren. Die Voraussetzung dafür ist eine gute Organisation: Du benötigst eine zuverlässige Kinderbetreuung während der Ausbildungs- und Lernzeiten und musst außerdem ausreichend Zeit für dein Kind und den Haushalt einplanen. Du hast jetzt einfach zwei wichtige Bereiche, die dich besonders in Anspruch nehmen. Bald wirst du feststellen, dass dein Organisationstalent und deine Flexibilität zunehmen. Dies sind Fähigkeiten, die für dein Berufsleben sehr wertvoll sind (so genannte Soft Skills).

Suche das **Gespräch** mit deinen Ausbilder_innen, damit diese von Anfang an deine Lebens-

situation kennen. Wenn dann Probleme auftreten, z. B. mit der Kinderbetreuung, dem pünktlichen Arbeitsbeginn oder dem Schichtdienst, ist es einfacher, gemeinsam eine Lösung zu suchen. Ist eine Vollzeitausbildung nicht gut zu realisieren, solltest du überprüfen, ob du nicht deine Ausbildung in Teilzeit weiterführen kannst (S. 12).

4.3 Wenn gar nichts mehr geht: Abbruch der Ausbildung?

Der Abbruch der Ausbildung sollte die letzte aller Möglichkeiten sein! Doch in manchen Branchen liegen die Arbeitszeiten so ungünstig, dass sie sich nicht mit der Elternschaft vereinbaren lassen. Ist dies in deinem Ausbildungsberuf der Fall oder kannst du dir absolut nicht vorstellen, diese Ausbildung fortzuführen, kann der Abbruch der Ausbildung unter Umständen angebracht sein.

Du solltest allerdings bedenken, dass deine beruflichen Chancen ohne abgeschlossene Ausbildung deutlich schlechter sind. Auch wenn du später nicht in deinem Ausbildungsberuf arbeiten möchtest, kann es zweckmäßig sein, die Ausbildung dennoch abzuschließen. Ein Berufswechsel auf der Grundlage einer abgeschlossenen Ausbildung ist meist einfacher als der Neueinstieg nach abgebrochener Ausbildung und Babypause! Du solltest dich unbedingt vor Abbruch der Ausbildung ausführlich beraten lassen.

Auf Dauer wird dich ein Leben ausschließlich als Mutter und Hausfrau vielleicht nicht zufrieden-

denstellen. Ziehst du also einen Ausbildungsabbruch in Erwägung, solltest du die Elternzeit nutzen, um deine berufliche Zukunft zu planen. Du könntest bereits erste Schritte auf dem Weg hin zu einem anderen Beruf unternehmen, z. B. in dem du eine Fortbildung, ein Praktikum oder das Abitur machst oder ein Studium aufnimmst.

Eine **Ausbildungs- und Berufsberatung** kann dir bei der Berufsfindung weiterhelfen. Diese wird von der Agentur für Arbeit angeboten; vielerorts gibt es auch andere Beratungsstellen z. B. von freien Trägern.



4.4 Ich bin schwanger! Und was kann der Vater machen?

Hast du dich gemeinsam mit dem Vater dazu entschieden, das Kind zu bekommen und euch das Sorgerecht zu teilen, könnt ihr auch die Aufgaben und Herausforderungen teilen. Es gibt eine Reihe von Regelungen, die es dem Vater, der möglicherweise auch noch in der Ausbildung ist, ermöglichen, mehr Zeit mit dem Kind verbringen zu können.

Freistellungsmöglichkeiten für den Vater

Wenn euer Kind so krank ist, dass es zu Hause bleiben muss, kann sich der Vater, genauso wie du, zehn Tage zur **Kinderbetreuung** freistellen lassen.

Elternzeit

Um Zeit für die Erziehung des Kindes zu haben, kann auch der Vater **Elternzeit** beantragen.

Die Zahlungsdauer des Elterngeldes beträgt für euch beide insgesamt 14 Monate. Um die gesamte Zeit in Anspruch zu nehmen, muss die Elternzeit zwischen den Eltern aufgeteilt werden: Mindestens zwei Monate muss der_die Partner_in nehmen (so genannte Partnermonate). Ein Elternteil kann höchstens 12 Monate Elterngeld erhalten. Wenn du und dein Partner in schulischer Ausbildung seid, bekommt ihr keine Partnermonate, weil durch die Betreuung des Kindes kein Erwerbseinkommen gemindert wird. Die **Höhe des Elterngeldes** hängt vom bisherigen Einkommen ab. Das Elterngeld ersetzt 67% des wegfallenden monatlichen Erwerbseinkommens. Maximal werden 1.800 € gezahlt. Der Mindestbetrag von 300 € steht hingegen allen Eltern zu (S. 23). Wenn dein Partner eine Arbeitsstelle hat und über 30 Wochenstunden arbeitet, muss er Elternzeit geltend machen, um Elterngeld beantragen zu können. Arbeitet er bereits Teilzeit, hat er auch ohne Elternzeit Anspruch auf El-

terngeld, allerdings nur auf den Mindestsatz von 300 €. Elterngeldberechtigt ist er auch, wenn er selbständig ist oder Lohnersatzleistungen wie ALG II bekommt.

Ausbildung verlängern oder verkürzen

Will sich der Vater auch nach der Elternzeit stärker in die Erziehung des Kindes einbringen und mehr Zeit mit dem Kind verbringen und trotzdem seine Ausbildung erfolgreich abschließen, besteht auch für ihn die Möglichkeit der Teilzeitausbildung bzw. einer Verlängerung der Ausbildung (S. 12). Den Antrag auf eine Teilzeitausbildung muss der Vater gemeinsam mit seinem_seiner Ausbilder_in stellen. In jedem Fall sollte er sich von der für ihn zuständigen Kammer beraten lassen. Bei schulischen Ausbildungen muss er in seiner Schule klären, ob eine Teilzeitausbildung möglich ist. Je nach konkreter Situation kann auch eine Ausbildungsverkürzung für den Vater eine Option sein. Auch hier sollte er sich auf jeden Fall gut mit dem_der Ausbilder_in absprechen. Weitere Informationen dazu gibt es bei der Kammer (S. 11).



Vaterschaftsanerkennung

Wenn du mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet bist, wird der Vater nur in die Geburtsurkunde eingetragen, wenn er die Vaterschaft auf dem zuständigen Jugendamt anerkannt hat. Ohne Vaterschaftsanerkennung erhält der Vater kein Sorge- oder Umgangsrecht, kein Erziehungsgeld etc. (und du keinen Unterhaltsanspruch gegen den Vater, wenn ihr getrennt lebt). Eine nachträgliche Änderung der Geburtsurkunde ist gebührenpflichtig und kostet ab fünf Euro aufwärts. Einfacher ist es in einem solchen Fall, vor der Geburt die Vaterschaftsanerkennung beim Jugendamt vorzunehmen. Nicht zuletzt kann man sich damit die Bearbeitungsgebühren sparen.

§ Info

Bezugsberechtigte: BEEG § 1 (1)

Höhe des Elterngeldes: BEEG § 2

Anrechnung anderer Leistungen: BEEG § 3

Bezugslänge des Elterngeldes: BEEG § 4

Elterngeld für Auszubildende: BEEG § 1 (6)

Krankengeld im Krankheitsfall des Kindes: SGB V § 45

Verlängerung der Ausbildungszeit:

BBiG § 8 (2) und HandwO § 27b (2)

5. Finanzielle Hilfen

Für Schwangere und Eltern mit (Klein-)Kindern gibt es eine Reihe finanzieller Hilfen. Allerdings mahlen die Mühlen der Behörden meist langsam. Bist du auf die rechtzeitige Zahlung der Leistungen angewiesen, solltest du sie frühzeitig beantragen.

5.1 Welche finanzielle Unterstützung bekommen Schwangere und Eltern von Kleinkindern in der Ausbildung?

Stiftungsgelder für Schwangere

Über die **Bundesstiftung »Mutter und Kind. Schutz des ungeborenen Lebens«** kannst du eventuell eine einmalige finanzielle Hilfe bekommen. Ziel dieser Stiftung ist die Unterstützung finanzschwacher schwangerer Frauen, damit sie nicht aus finanzieller Not abtreiben. Die Höhe und Dauer der Hilfe ist nicht festgelegt. Der Zuschuss wird z. B. für die Erstattung des Kindes, die Wohnung und Einrichtung sowie die Betreuung des Kleinkindes gezahlt. Auf diese Zahlungen besteht jedoch keinerlei rechtlicher Anspruch und die Handhabung in den verschiedenen Bundesländern ist sehr unterschiedlich. Dennoch ist die Chance, dass die Stiftung schwangere Auszubildende unterstützt, relativ hoch.

Der **Antrag** muss frühzeitig (auf jeden Fall vor der Geburt) bei einer örtlichen Schwangerschaftsberatungsstelle gestellt werden.

Über **weitere Landesstiftungen** wie »Familie in Not« mit vergleichbaren Hilfeleistungen kannst du dich bei den Beratungsstellen sowie

Wohlfahrts- und Familienverbänden informieren.

Mutterschaftsgeld

Für die Zeit der Mutterschutzfrist wird deine Ausbildungsvergütung durch das Mutterschaftsgeld ersetzt.

Die **Höhe** des Mutterschaftsgeldes entspricht deinem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten drei Ausbildungsmonate, wenn du selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse bist. Die Krankenkasse übernimmt 13 € pro Tag, also max. 403 € im Monat (Familienversicherte und privat Krankenversicherte erhalten höchstens 210 € in der gesamten Mutterschutzzeit vom Bundesversicherungsamt).

War deine Netto-Ausbildungsvergütung höher, übernimmt deine Ausbildungsstelle die Zahlung des Differenzbeitrages. Der Berechnung liegt deine Ausbildungsvergütung abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern zu Grunde.

Beziehst du **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**, wird diese im Mutterschutz fortgezahlt. Genauerer erfährst du bei der Agentur für Arbeit.

Den Antrag auf Mutterschaftsgeld stellst du bei deiner Krankenkasse. Diese kann dir auch bei Fragen zu diesem Thema weiterhelfen.

§ Info

Mutterschaftsgeld: MuSchG §§ 13 und 14
Fortzahlung BAB im Mutterschutz:
SGB III § 73 (2.2.a)



Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Wenn du Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bzw. BAföG bekommst, ändert sich für dich in der Schwangerschaft erst einmal nichts Grundlegendes.

Solange du die Ausbildung weiter machst, bleibst du **BAB berechtigt**. Auch während der Mutterschutzzeit erhältst du – zusätzlich zum Mutterschaftsgeld – weiterhin BAB, allerdings gemindert um Leistungen wie Fahrtkosten und Arbeitskleidung.

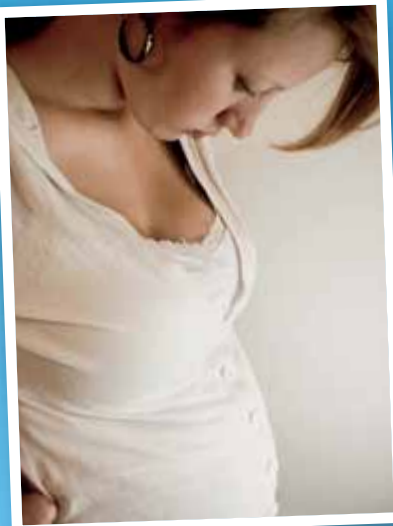
Machst du direkt nach dem Mutterschutz deine Ausbildung weiter, ändert sich für dich nichts an deinen ursprünglichen BAB-Bezügen. Gehst du hingegen nach dem Mutterschutz in Elternzeit, bist du in dieser Zeit nicht mehr BAB berechtigt, sondern bekommst im ersten Jahr Elterngeld (S. 22) und eventuell Arbeitslosengeld II (S. 24). Wenn du nach der Elternzeit deine Ausbildung wieder aufnimmst, kannst

du bei weiterhin bestehendem Bedarf wieder BAB erhalten. Du musst dann jedoch einen neuen Antrag stellen.

Gilt es bei BAB allgemein als zumutbar, bei den Eltern zu wohnen, wenn der Ausbildungsort nicht zu weit von der elterlichen Wohnung entfernt ist, trifft diese Beschränkung nicht mehr zu, wenn du ein eigenes Kind hast.

Die **BAB-Leistungshöhe** ändert sich nicht; sie berücksichtigt nicht die Kosten für das Kind. Allerdings erhältst du unter besonderen Bedingungen einen Zuschuss von 130 € monatlich zu deinen Kinderbetreuungskosten.

Den **Antrag** stellst du bei der Agentur für Arbeit. Du kannst frühestens ca. zwei Monate vor Wiederaufnahme der Ausbildung den Antrag stellen. Ist der Antrag noch nicht bearbeitet, wenn du die Ausbildung wieder beginnst, kannst du bei der Agentur für Arbeit eine Überbrückung (»Vorschuss«) beantragen, die du später von den rückwirkenden BAB-Zahlun-



gen erstatten musst. BAB wird rückwirkend nur vom Antragstermin an gezahlt.

Werden deine **Miet- und Heizkosten** nicht durch das BAB gedeckt, kannst du bei dem für dich zuständigen Jobcenter (zuständige Stelle für das Sozialgesetzbuch II, S. 32) zusätzlich einen Zuschuss nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) beantragen. Hierfür musst du über 25 Jahre alt sein, oder es muss ein gewichtiger Grund für eine eigene Wohnung vorliegen. Diese Bedingung erfüllst du durch das Leben mit eigenem Kind.

Auf die Hartz IV-**Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt** (S. 21) hast du unter Umständen auch dann einen Anspruch, wenn du BAB beziehst, da es sich um einen nicht ausbildungsbedingten Bedarf handelt.

Beim BAföG sieht es ähnlich aus: Solange du deine schulische Ausbildung fortführst, bleibst du BAföG berechtigt. Bist du während der

Schwangerschaft krank geschrieben, erhältst du weiterhin BAföG, wenn der Ausbildungs-ausfall drei Monate nicht überschreitet.

Nach der Geburt und einer Beurlaubung zur Kinderbetreuung (S. 14) bist du prinzipiell wieder BAföG berechtigt, wenn du die Anspruchskriterien erfüllst; die Altersbeschränkung von unter 30 Jahren gilt aufgrund deiner Mutterschaft für dich nicht.

Die **Leistungshöhe** ändert sich nicht mit der Geburt deines Kindes.

Der **BAföG-Antrag** ist beim Amt für Ausbildungsförderung zu stellen. Bei Auszahlungsverzögerungen stellt das Amt selbst eine Überbrückungshilfe zur Verfügung.

Eine Aufstiegsfortbildungsförderung (**Meister-BAföG**) kommt für dich in Frage, wenn deine Ausbildung einen Abschluss oberhalb einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachabschlusses beinhaltet. Hier erhöht sich der Beitrag bei Antragsteller_innen mit Kind. Der Antrag ist beim kom-

§ Info

Anspruch auf BAB: SGB III §§ 59–64

Berechnung und Förderungsdauer des

BAB: SGB III §§ 65–74

BAB-Anspruch bei Fehlzeiten durch

Schwangerschaft: SGB III § 73 (2)

Zuschuss zu Kinderbetreuung bei BAB:

SGB III § 68 (3)

Zuschuss für Heiz- und Mietkosten:

SGB II § 27 (3)

Anspruch auf BAföG: Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) §§ 1–10

Leistung des BAföG: BAföG §§ 11–20

Anspruch auf Meister-BAföG:

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) §§ 1–2

munalen Amt für Ausbildungsförderung zu stellen.

Tipp: Wenn du die Bedingungen für BAB bzw. BAföG nicht (mehr) erfüllst, bist du vielleicht ALG II berechtigt (siehe unten).

Arbeitslosengeld II (ALG II) und Leistungen für Mehrbedarfe

Hast du bisher ALG II erhalten, z. B. weil du bei deinen Eltern wohnst und nicht BAB berechtigt bist, hast du eventuell Anspruch auf die folgenden zusätzlichen Leistungen. Da es sich dabei um einen nicht ausbildungsbedingten Bedarf handelt, steht er dir unter Umständen auch dann zu, wenn deine individuelle Förderung in den Zuständigkeitsbereich der BAB- oder BAföG-Stellen fällt.

So genannte »Mehrbedarfe« bekommen Leistungsberechtigte, denen aufgrund ihrer Lebensumstände ein Bedarf, der über den Regelsatz hinausgeht, zugesprochen wird.



Folgende Zuschüsse können Schwangeren und Alleinerziehenden gewährt werden:

- ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Zuschuss von 17% deines individuellen Regelbedarfs.
- bist du nach der Geburt alleinerziehend, hast du Anspruch auf einen Zuschuss je nach Zahl und Alter deiner Kinder zwischen 12 und 60% vom vollen Regelbedarf (374 Euro).

Vielleicht steht für dich nun der Umzug in eine **eigene Wohnung** an. Als werdende Mutter solltest du überprüfen, ob du jetzt BAB oder BAföG berechtigt bist. Dies musst du bei den entsprechenden Stellen (S. 19) klären. Die örtlichen Sozialberatungsstellen und einige Wohlfahrtsverbände können dich beraten.

Die **Leistungsanträge** für ALG II und die Mehrbedarfszuschläge sind beim Jobcenter (Kapitel 8) zu stellen.

§ Info

Anspruchsvoraussetzungen für Mehrbedarfszuschläge Schwangerschaft und Alleinerziehung: SGB II § 21

Einmalige Leistungen für Schwangere und Eltern kleiner Kinder

Als Auszubildende bekommst du in der Regel keine so genannten »Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes« (ALG II), weil dir für deinen Lebensunterhalt bei Bedarf normalerweise BAB bzw. BAföG zustehen (S. 19). »In besonderen Härtefällen« kannst du ALG II – aber dann auch nur als zinsloses Darlehen – erhalten.

Allerdings gibt es verschiedene einmalige Leistungen, auf die du gegebenenfalls Anspruch hast. Diese Leistungen sind unabhängig vom Einkommen deiner Eltern, wenn du nicht mehr zu Hause wohnst, wenn du schwanger bist oder ein Kind unter sechs Jahren hast und betreust. Berücksichtigt werden allerdings Einkommen und Vermögen deines Lebenspartners, wenn ihr zusammen wohnt.

Es gibt die »**einmaligen Leistungen**« für schwangere Frauen mit geringfügigem Einkommen – bspw. für Umstandskleidung, Baby-Erstausrüstung, Kinderwagen und Wickelkommode. Du erhältst meist einen festgelegten pauschalen Geldbetrag, der in der Regel nicht den vollen Anschaffungspreis deckt, aber doch ein gutes Stück weiter hilft.

Der **Antrag** muss unbedingt vor der Anschaffung beim Jobcenter (Kapitel 8) gestellt werden. Du solltest dabei genau aufzählen, was du benötigst. Die Beantragung deiner Anträge sollte immer schriftlich erfolgen, damit du gegebenenfalls Widerspruch einlegen kannst bzw. damit du die Ablehnung von Unterstützungsleistungen an anderer Stelle nachweisen kannst.

Unterstützung und Informationen zu allen Anträgen kannst du dir bei den Schwangerschafts- und Sozialberatungsstellen holen.

§ Info

Einmalige Leistungen in der Schwangerschaft: SGB II § 24 (3)

5.2 Welche finanziellen Hilfen kann ich in der Elternzeit bzw. während der Beurlaubung bekommen?

Wenn du während der Elternzeit deine Ausbildung ruhen lässt bzw. wenn du von deiner Schule beurlaubt bist, wird weder eine Ausbildungsvergütung noch BAB oder BAföG gezahlt. Im ersten Jahr steht dir auf jeden Fall – unabhängig davon, ob du die Ausbildung fortführst oder nicht – Elterngeld zu. Ansonsten hast du unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf ALG II.

Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld hast du als Auszubildende oder Schüler_in unabhängig davon, ob du Elternzeit nimmst oder nicht. Es steht dir ab dem Tag der Geburt zu. Abgesehen von dieser Sonderregelung haben alle Eltern, die nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten und mit ihrem Kind zusammen wohnen, in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes Anspruch auf Elterngeld.





Die **Höhe des Elterngeldes** hängt vom bisherigen Einkommen ab. Das Elterngeld ersetzt 67% des wegfallenden monatlichen Erwerbseinkommens. Maximal werden 1.800 € gezahlt. Der Mindestbetrag von 300 € steht hingegen allen Eltern zu. Diesen Mindestbetrag erhältst du auch, wenn du bisher Lohnersatzleistungen wie BAB oder BAföG bezogen hast. Lag deine Netto-Ausbildungsvergütung hingegen über 300 €, kann es sein, dass für dich die Berechnungsformel für Geringverdienende gilt: Für Netto-Einkommen unter 1.000 € monatlich gilt, dass für jede 2 €, die das Einkommen unter 1.000 € lag, sich der Prozentsatz um 0,1 Prozentpunkte erhöht (also nicht mehr 67% beträgt, sondern 68%, 69% etc). Ob dieses auf dich zutrifft, kann nur im Einzelfall geprüft werden. Hast du während des Bezugs von Elterngeld weitere Einkünfte, z. B. durch die Vergütung einer Teilzeitausbildung, werden diese Einkünfte angerechnet, da sich die Höhe des Elterngeldes an der Höhe des wegfallenden Einkommens orientiert. Nicht angerechnet

wird jedoch das Kindergeld. Der Sockelbetrag von 300 € Elterngeld darf selbst wiederum nicht bei anderen Sozialleistungen angerechnet werden. Bist du oder dein Partner berechtigt, sowohl ALG II als auch Elterngeld zu beziehen, könnt ihr alternativ zur Elterngeldberechnung auch ALG II plus 300 € Elterngeld beziehen, was eventuell günstiger für euch ist. Die **Zahlungsdauer** des Elterngeldes beträgt insgesamt 14 Monate. Um die gesamte Zeit in Anspruch zu nehmen, muss die Elternzeit zwischen den Eltern aufgeteilt werden: Mindestens zwei Monate muss der_die Partner_in nehmen (so genannte Partnermonate). Ein Elternteil kann höchstens 12 Monate Elterngeld erhalten, Alleinerziehende haben Anspruch auf die vollen 14 Monate. Wenn du und dein Partner in schulischer Ausbildung seid, bekommt ihr keine Partnermonate, weil durch die Betreuung des Kindes kein Erwerbseinkommen gemindert wird. Bei allen Frauen, die 8 Wochen Mutterschaftsgeld bekommen haben, reduziert sich die Zeit des Elterngeldes um diese Zeit.

Wenn dein **Partner** eine Arbeitsstelle hat und über 30 Wochenstunden arbeitet, muss er Elternzeit geltend machen, um Elterngeld beantragen zu können. Arbeitet er bereits Teilzeit, hat er auch ohne Elternzeit Anspruch auf Elterngeld, allerdings nur auf den Mindestsatz von 300 €. Elterngeldberechtigt ist er auch, wenn er selbständig ist oder Lohnersatzleistungen wie ALG II bekommt.

Der **Antrag** auf Elterngeld ist schriftlich nach der Geburt deines Kindes bei der von der Landesregierung bestimmten Elterngeldstelle einzureichen. Ist auch der Vater elterngeldberechtigt, muss der Antrag auf Elterngeld vom je-

§ Info

Bezugsberechtigte: BEEG § 1 (1)

Höhe des Elterngeldes: BEEG § 2

Anrechnung anderer Leitungen: BEEG § 3

Bezugslänge des Elterngeldes: BEEG § 4

Elterngeld für Auszubildende: BEEG § 1 (6)

weils anderen Elternteil ebenfalls unterschrieben werden, damit klar ist, dass beide Eltern mit der Zahl der beantragten Elterngeldmonate einverstanden sind. Das Elterngeld wird nur für die letzten drei Monate vor Antragstellung rückwirkend gezahlt. Da die Bearbeitung mitunter lange dauert, stell' den Antrag möglichst frühzeitig!

So genanntes **Landeselterngeld** gibt es in einigen Bundesländern. Dieses kannst du dann eventuell nach Ablauf der Zahlung vom Bundeselterngeld erhalten. Ob du dieses bekommen kannst und wie hoch es ist, erfährst du beim Jugendamt oder in den Beratungsstellen.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Während der Elternzeit hast du Anspruch auf so genannte »Leistungen zur Sicherung des

Lebensunterhalts« (ALG II), wenn du deinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kannst. Das örtliche Jobcenter (Kapitel 8) ist hier zuständig. Alle erwerbsfähigen Personen fallen in seinen Zuständigkeitsbereich. Dies ist auch dann so, wenn du zeitweise – z. B. wegen der Betreuung deines Kindes – nicht arbeiten kannst. Bei Schwangeren und Eltern(teilen) wird bei der Prüfung, ob ein Anspruch auf ALG II besteht, das Einkommen von deinen oder des Kindsvaters Eltern nicht berücksichtigt. Das gilt auch dann, wenn du noch bei deinen Eltern wohnst.

Bist du **alleinerziehend**, hast du zudem Anspruch auf Mehrbedarf. Der Zuschuss für Alleinerziehende unterscheidet sich dabei je nach Alter und Anzahl der Kinder. Der Anspruch auf diesen Mehrbedarf besteht ab dem Tag der Entbindung und endet mit der Volljährigkeit der Kinder. Mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren beträgt der Zuschuss z. B. 36% des Regelbedarfs von ALG II (= 140,76 Euro). Die jeweiligen Werte kannst du der folgenden Tabelle entnehmen:

	12%	24%	36%	48%	60%
Zahl und Alter der Kinder					
1 Kind unter 7			140,76 €		
1 Kind über 7	46,92 €				
2 Kinder unter 16			140,76 €		
2 Kinder über 16		93,84 €			
1 Kind über 7 und 1 Kind über 16		93,84 €			
3 Kinder			140,76 €		
4 Kinder				187,68 €	
ab 5 Kinder					234,60 €



Informationen zum ALG II erhältst du im Internet, bei örtlichen Sozialberatungsstellen, z. B. die der Gewerkschaften oder von Arbeitsloseninitiativen sowie bei einigen Wohlfahrtsverbänden. Lass dich schon während der Schwangerschaft über die verschiedenen Möglichkeiten beraten. Dabei solltest du klären, wann du den Antrag stellen musst, damit du rechtzeitig Geld bekommst, denn dieses wird nie rückwirkend gezahlt. Den Antrag musst du beim Jobcenter stellen.

§ Info

Mehrbedarf bei Alleinerziehenden:
SGB II § 21 (3)

5.3 Existieren finanzielle Hilfen zum Wiedereinstieg in die Ausbildung?

Die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter (S. 32) unterstützt im Bedarfsfall Personen, die ein neues Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufnehmen, durch Hilfen zum Wiedereinstieg, u. a. die so genannten Mobilitätshilfen. Diese treffen auf dich in der Regel nicht zu, da dein

Ausbildungsvertrag unverändert bestehen bleibt. Wenn du jedoch aus **finanziellen Gründen die Ausbildung nicht wieder aufnehmen kannst**, solltest du dich an eine örtliche Sozialberatungsstelle wenden. Vielleicht ist es in deinem Fall möglich, Unterstützung zur Wiederaufnahme der Ausbildung oder andere Hilfen zu erhalten. Die Bewilligung hängt immer vom Einzelfall ab. Das Sozialgeld (S. 27), welches du bei Bedarf für dein Kind bekommst, kann dir ebenfalls helfen.

Hast du den **Ausbildungsplatz gewechselt** und somit einen neuen Ausbildungsvertrag, solltest du auf jeden Fall vor Aufnahme der neuen Ausbildung prüfen, ob du entsprechende Wiedereinstiegshilfen erhalten kannst. Entstehen bei dir **Finanzierungslücken** im Übergang von der Elternzeit zur (neuen) Ausbildung, besteht vielleicht ein (durch den Wegfall des Elterngeldes) erhöhter Anspruch auf ALG II.

§ Info

Förderung: SGB III § 45
ALG II als Darlehen bei Härtefallregelung:
SGB II § 7 (5)

5.4 Welche Unterstützungen gibt es für eine eigene Wohnung?

Wohngeld

Du hast einen Anspruch auf **Wohngeld**, wenn dein Einkommen gering ist und du keine anderen Sozialleistungen wie BAB, BAföG oder



ALG II bezieht (diese enthalten bereits einen teils pauschalierten Wohnzuschuss). Anspruch und Höhe hängen vom Gesamteinkommen des Haushaltes, in dem du lebst, der Zahl der Familienmitglieder und der Miethöhe ab. Mit der Geburt deines Kindes ändern sich somit deine Antragsvoraussetzungen, und du kannst deinen Anspruch erneut überprüfen lassen. Elterngeld, das über dem Grundbetrag von 300 € liegt, wird beim Wohngeld als Einkommen angerechnet; Kindergeld und Kinderzuschlag jedoch nicht.

Wenn deine **Kosten für Unterkunft und Heizung** im BAB nicht ausreichend berücksichtigt sind, kannst du vielleicht einen Zuschuss (nach SGB II) erhalten.

Informationen zum Wohngeld bekommst du bei den Wohngeldstellen; mehr zu den Zuschüssen erfährst du bei den Sozialberatungsstellen. Als Orientierungshilfe, auf wie viel Wohngeld du Anspruch hast, helfen die Sozi-

alrechner von Verbraucherportalen (Kapitel 8). Den Antrag auf Wohngeld stellst du bei der Wohngeldantragstelle. An welches Amt diese angegliedert ist, ist regional unterschiedlich (z. B. bei den Bezirksämtern). Die Zuschüsse nach SGB II sind bei dem Jobcenter (Kapitel 8) zu beantragen.

§ Info

Zuschuss zum BAföG bzw. BAB für Unterhalts- und Heizkosten: SGB II § 27 (3)

Preisgebundene Wohnungen

Neben dem Wohngeld gibt es vom Staat subventionierte und damit vergleichsweise günstige Wohnungen, die so genannten Sozialwohnungen oder preisgebundenen Wohnungen. Diese sind Personen vorbehalten, die ein geringes Einkommen haben oder auf dem freien Wohnungsmarkt schwerer eine Wohnung finden, z. B. Alleinerziehende. Du benötigst einen Wohnberechtigungsschein (WBS), um eine solche Wohnung beziehen zu dürfen. Als Auszubildende erhältst du diesen meist ohne Probleme. Den Antrag auf einen WBS stellst du beim Wohnungsamt.

5.5 Welche Gelder erhalte ich für mein Kind?

Folgende finanzielle Hilfen für dein Kind erhältst du unabhängig von deiner Ausbildungs- bzw. Arbeitssituation. Du erhältst sie zum Teil sogar unabhängig von der Höhe deines Einkommens.

Kindergeld oder Kinderfreibeträge

Das **Kindergeld** ist eine einkommensunabhängige staatliche Leistung. Für die ersten zwei Kinder erhalten Eltern pro Kind 184 €, für das dritte Kind 190 € und für jedes weitere Kind 215 €.

Das Kindergeld wird zusätzlich zum Elterngeld gezahlt. Es wird dir aber auf das Sozialgeld bzw. ALG II für das Kind angerechnet. Auch auf den Kindesunterhalt wird es zur Hälfte angerechnet, d. h. wenn du alleinerziehend bist und Kindesunterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss (S. 28) bekommst, wird der Unterhalt um 92 € gekürzt.

Den **Antrag** stellst du bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit. Bei verspäteter Antragstellung erfolgen die Zahlungen für das Kindergeld auch rückwirkend.

Kinderfreibeträge sind Steuervergünstigungen, die nur bei einem hohen Einkommen interessant und somit für dich in der Ausbildung nicht relevant sind. Verdienen dein Partner oder du nach der Ausbildung sehr gut, kann

es sich lohnen, statt des Kindergeldes diese Steuervergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Das Finanzamt ermittelt über den Lohnsteuerjahresausgleich »automatisch«, ob Kindergeld oder Freibeträge für dich günstiger sind.

Zusätzlich können steuerlich auch die **Kinderbetreuungskosten** geltend gemacht werden. **Informationen** dazu erhältst du beim Finanzamt oder bei Steuerberater_innen.

Sozialgeld oder Kinderzuschlag

Das **Sozialgeld** ist eine finanzielle Hilfe für die Nichterwerbsfähigen innerhalb einer so genannten Hartz IV-Bedarfsgemeinschaft, d. h. in deinem Fall für dein Kind. Du kannst es unabhängig von deiner Ausbildungs- oder Arbeitssituation beantragen, z. B. parallel zum BAB, wenn dein Geld für dich und dein Kind nicht ausreicht. Es beläuft sich je nach Alter des Kindes auf 229 bis 296 Euro zzgl. anteiliger Wohnkosten und wird nur gezahlt, wenn kein Anspruch auf Kinderzuschlag (s. u.) besteht.

Den **Antrag** kannst du bei dem Jobcenter stellen.

Der **Kinderzuschlag** von maximal 140 € kommt dann in Frage, wenn – nach den Maßstäben des ALG II – das vorhandene Einkommen für den Lebensunterhalt der Eltern bzw. des Elternteils ausreicht, nicht jedoch für den Lebensunterhalt des Kindes. Der Kinderzuschlag soll helfen, einen Bezug von ALG II zu vermeiden, d. h. du darfst selbst kein ALG II beziehen. Er wird für maximal 36 Monate gezahlt. Der **Antrag** auf Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse zu stellen. **Informationen** erhältst du bei den örtlichen Sozialberatungsstellen. Im Internet findest du eine Reihe von



Verbraucherportalen, mit deren Sozialrechnern du dir schon einmal deinen Zuschlag ausrechnen kannst (siehe Kapitel 8).

§ Info

Anspruch auf Sozialgeld: SGB II § 19
Anspruch auf Kinderzuschlag: Bundes-
kindergeldgesetz (BKGG) § 6a

Kindesunterhalt bei Alleinerziehenden

Leben du und der Vater des Kindes getrennt, ist derjenige Elternteil unterhaltspflichtig, bei dem das Kind nicht ständig lebt. Die Unterhaltspflicht ist unabhängig vom Einkommen der alleinerziehenden Person sowie unabhängig davon, ob die Eltern in Kontakt stehen. Auch ob ein regelmäßiger Kontakt zum Kind besteht, ist für die Unterhaltspflicht unerheblich.

Die **Höhe** des Unterhalts richtet sich nach dem aktuellen Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils und ist in der so genannten Düsseldorfer Tabelle festgelegt. Diese findest du im Internet.

Beim **Ausbleiben der Zahlungen** hast du die Möglichkeit, selbst vor dem Familiengericht zu klagen oder einen Unterhaltsvorschuss in Anspruch zu nehmen. Diesen musst du bei der Unterhaltsvorschuss-Stelle – in der Regel beim Jugendamt – beantragen. Der Vorschuss in Höhe von 317 € für Kinder, die das sechste bzw. 364 € für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird 72 Monate lang gezahlt. Das Jugendamt kümmert sich darum, das Geld von dem unterhaltspflichtigen Elternteil zurück zu holen, falls dieser zahlungsfähig ist.

Die so genannte **Beistandschaft**, eine Hilfe des Jugendamtes für Alleinerziehende, kann dir dabei helfen, die Unterhaltsansprüche zu klären bzw. geltend zu machen, wenn du keinen Unterhaltsvorschuss mehr bekommst.

§ Info

Voraussetzungen für den Unterhalts-
vorschuss: Unterhaltsvorschussgesetz
UhVorschG § 1 (1)

Höhe der Zahlungen: UhVorschG § 2

Dauer der Zahlungen: UhVorschG § 3

Auskunftspflicht: UhVorschG § 6

5.6 Vorher schon an Nachher denken: Rentenanrechnung

Gemeinsame Kindererziehung – Einsame Rentenanrechnung

Wer Kinder erzieht, die seit 1992 geboren wurden, erhöht damit seinen Rentenanspruch. Die ersten drei Jahre nach der Geburt werden dir als Kindererziehungszeit angerechnet. Sie wird so gestellt, als hättest du in der Zeit gearbeitet und das durchschnittliche Einkommen eines Rentenversicherten erzielt. Erziehen die Eltern das Kind gemeinsam oder ist der Vater dafür zuständig, können die Kindererziehungszeiten zu Gunsten des Vaters statt zu Gunsten der Mutter gehen. Darauf müssen sich die Eltern vorab einigen und dies der Deutschen Rentenversicherung mitteilen.

6. Möglichkeiten und Bestimmungen für Minderjährige

Was ist, wenn ich noch nicht 18 bin?

Als Minderjährige bist du dem Gesetz nach »beschränkt geschäftsfähig«. Das bedeutet insbesondere, dass du bis zu deinem 18. Geburtstag in bestimmten Fragen nicht die volle elterliche Sorge hast, insbesondere in Bezug auf Vermögensfragen und die rechtliche Vertretung deines Kindes. Dennoch hast du das tatsächliche Sorgerecht: du bist in vielen praktischen Fragen in Bezug auf die Beaufsichtigung und Erziehung deines Kindes verantwortlich. Ist der Vater des Kindes volljährig und ihr lebt zusammen, übernimmt er das elterliche Sorgerecht eures Kindes. Du hast aber weiterhin ein Mitspracherecht, welches du notfalls vor dem Familiengericht einklagen kannst. Kann der Kindsvater das Sorgerecht nicht übernehmen, bekommt dein Kind einen Vormund, der bis zu deiner Volljährigkeit die rechtliche Vertretung für dein Kind übernimmt. Der **Vormund** benötigt allerdings immer dein Einverständnis und kann nicht eigenmächtig Entscheidungen treffen. Er wird entweder vom Jugendamt gestellt, oder du bestimmst eine Person deines Vertrauens als Vormund, z. B. deine Mutter oder deinen Vater oder ein Großeltern teil.



Die **finanziellen Hilfen**, die oben aufgeführt sind, stehen dir in der Regel ab einem Alter von 15 Jahren zu.

Bei **Fragen** oder Problemen z. B. mit dem Vormund, deinen Eltern oder finanzieller Art kannst du dich an das Jugendamt wenden. Aufgabe des Jugendamts ist es, dir zu helfen.

§ Info

Einverständnis der minderjährigen Mutter: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1673 (2)

Kann ich außerhalb meines Elternhauses wohnen, obwohl ich noch nicht 18 bin?

Für eine **eigene Wohnung** benötigst du das Einverständnis deiner Eltern. Sie müssen den Mietvertrag für dich unterschreiben. Vielleicht kommt in deiner Situation auch das **betreute Wohnen** in Frage. Dies ist ein Angebot des Jugendamtes, welches Minderjährigen in schwierigen sozialen Situationen ermöglicht, von zu Hause auszuziehen und entweder in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft mit anderen Jugendlichen zu leben. Das Jugendamt bzw. Jugendsozialarbeiter_innen unterstützen dich in verschiedener Hinsicht – sowohl im Alltag als auch bei Ämtergängen. Für minderjährige Mütter gibt es manchmal spezielle Angebote. Informationen erhältst du beim Jugendamt.

7. Kinderbetreuung

Wann ist der beste Zeitpunkt für den Wiedereinstieg in deine Ausbildung bzw. in deinen Beruf? Eine Antwort auf diese Frage zu finden, ist nicht einfach. Schließlich spielen dabei viele Faktoren eine Rolle: die Situation im Betrieb, dein eigener Wunsch wieder zu arbeiten, die Unterstützung durch Partner und Familie und nicht zuletzt die örtlichen Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Spätestens jedoch, wenn du das Gefühl hast, dir fällt die Decke auf den Kopf, solltest du deinen Wiedereinstieg planen. Es nützt deinem Kind wenig, wenn du länger zu Hause bleibst als du eigentlich möchtest – und dein Kind dadurch als Belastung empfindest.

»Nur Rabeneltern geben ihre Kinder fremden Leuten« – diese Einstellung sollte der Vergangenheit angehören. Kinder, die bereits zu einem frühen Zeitpunkt in Krippen oder durch Tagesmütter betreut werden, entwickeln sich genauso wie andere Kinder. Voraussetzung ist eine verlässliche, vertrauensvolle Betreuung, in deren Rahmen die Kinder eine gute Beziehung zur Bezugsperson aufbauen können.

Erst ab dem dritten Lebensjahr hat dein Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Du solltest daher frühzeitig – evtl. schon in der Schwangerschaft – mit der Suche nach einer geeigneten Kinderbetreuung beginnen, da insbesondere Einrichtungen für Babys und Kleinkinder unter drei Jahren in den meisten Regionen Mangelware sind und oft lange Wartelisten haben.

Es gibt verschiedene **Möglichkeiten der Kinderbetreuung**: Neben Kindergärten und -krippen kommen auch Tagesmütter (bzw. -väter) sowie Kinderläden bzw. Krabbelgruppen als Betreuungsformen in Frage. Vielleicht lässt

sich ja auch eine Betreuung selbst organisieren, z. B. durch die Großeltern des Kindes oder gemeinsam mit anderen Eltern. Im Internet finden sich viele **Informationen** zu den einzelnen Betreuungsformen. Adressen der örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen bekommst du beim Jugendamt. Dort oder im Internet erhältst du auch **Adressen** von Tagesmüttern bzw. -vätern (S. 33).

Gibt es Hilfen zur Finanzierung der Kinderbetreuung?

Die **Kosten** sind bei staatlich geförderten Krippen, Kindergärten und Kinderläden einkommensabhängig, so dass für dich vergleichsweise geringe Kosten anfallen. Ebenso sind staatlich anerkannte Tagesmütter bzw. -väter deutlich günstiger als solche, die die Betreuung rein privat anbieten.

Finanzielle Unterstützung gibt es in manchen Bundesländern im Bedarfsfall durch das Jugendamt, welches die Kosten ganz oder teilweise übernimmt. Auch für Berufs- und Ausbildungsrückkehrer_innen – etwa nach einer längeren Elternzeit – gibt es im Bedarfsfall spezielle Leistungen, z. B. die Übernahme von Kinderbetreuungskosten bis zu 130 Euro monatlich. Informationen hierzu gibt es bei den Sozialberatungsstellen, der Agentur für Arbeit bzw. den Jugendämtern.

Was mache ich, wenn mein Kind krank ist?

Wenn dein Kind so krank ist, dass es zu Hause bleiben muss, kannst du dich für die Pflege des kranken Kindes freistellen lassen. Die Kinderärztin bzw. der Kinderarzt schreibt dir in diesem Fall ein Attest.

Wenn du alleinerziehend bist, hast du Anspruch auf 20 Tage Freistellung zur Kinderbetreuung. Wenn du mit dem Vater zusammen lebst bzw. ihr euch das Sorgerecht teilt, habt ihr jeweils Anspruch auf zehn Tage Freistellung.

In dieser Zeit bekommst du statt deiner Ausbildungsvergütung (bzw. deines Lohns) Krankengeld. Dieses beträgt in der Regel ca. 70–80% deines Nettoverdienstes, und du musst es bei deiner Krankenkasse beantragen.

§ Info

Berufsrückkehrer: SGB III § 20

Kinderbetreuungskosten: SGB III § 83

Krankengeld im Krankheitsfall des Kindes:

SGB V § 45

Deine Gewerkschaft hilft dir

Die Gewerkschaft hilft dir generell bei Fragen und Problemen, die dein Ausbildungsverhältnis betreffen. Hast du Schwierigkeiten in deinem Betrieb oder mit deiner Ausbildung? Werden deine Rechte verletzt? Wirst du ungerecht behandelt? Hast du wegen deiner Elternschaft Stress in deinem Ausbildungsbetrieb? Hast du Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit von Kind und Ausbildung? Musst du Aufgaben erledigen, die mit deiner Ausbildung nichts zu tun haben? Bei diesen und anderen Problemen hilft dir die für dich zuständige Gewerkschaft. Deine Gewerkschaft ist dein Anlaufpunkt für Fragen und Sorgen am Arbeitsplatz. Dabei muss es nicht immer der große Konflikt sein, auch bei kleinen Schwierigkeiten hilft dir die Gewerkschaft. Sie bietet dir:

- Unterstützung bei Konflikten im Betrieb

- Rechtsschutz in Streitfällen – z. B. bei Kündigungen, ausbleibendem Lohn oder ständigen Überstunden
 - persönliche Beratung und Information
 - finanzielle Unterstützung im Falle eines Streiks
 - Teilnahme an Seminaren, Workshops, Bildungsreisen etc.
 - Freizeitangebote wie z. B. Sommercamps
- Die gesamte Bandbreite der gewerkschaftlichen Leistungen erhalten allerdings nur Mitglieder.

Bei Fragen und Problemen solltest du dich – wenn möglich – zuerst an den **Betriebs- bzw. Personalrat** oder die **Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV)** deines Betriebs wenden. Beide vertreten die Interessen der Arbeitnehmer_innen gegenüber der Betriebsleitung, wobei die JAV sich insbesondere um die Belange der Auszubildenden und Arbeitnehmer_innen unter 25 Jahren kümmert. Gibt es an deinem Arbeitsplatz weder JAV noch Betriebs- bzw. Personalrat, kannst du dich direkt an die für deine Branche zuständige Gewerkschaft wenden. Den **Kontakt** zu deiner Gewerkschaft findest du unter:

https://jugend.dgb.de/dgb_jugend/ueberuns/mitglied-werden/index.html

Tipp

Unter www.doktor-azubi.de bietet die DGB-Jugend eine **Online-Beratung für Auszubildende** an. Hier erhält jede_r erste Hilfe – egal ob Mitglied oder nicht.

8. Links: Beratungen und Informationen

8.1 Broschüren

- **Broschüre: »Hartz IV: Tipps und Hilfen des DGB«**, DGB Bundesvorstand, Abteilung Arbeitsmarktpolitik. Der Ratgeber kann über den DGB-Bestellservice online bestellt werden. Bei der Bestellung werden alle einzelnen Kostenbestandteile angezeigt. Hier der Link: www.dgb-bestellservice.de/

Menschen ohne Internetzugang können »Ratgeber Hartz IV – Tipps und Hilfen des DGB«, Neuauflage 2013, Produktnummer: DGB21351 auch schriftlich bestellen: PrintNetwork pn GmbH
Stralauer Platz 33–34, 10243 Berlin

- **Weitere kostenlose Broschüren** gibt es bei der Bundesregierung: www.bmfsfj.de

8.2 Anlauf- und Beratungsstellen

- **Jobcenter** (bundesweite Rufnummer: 01801 - 55 51 11).

Da die Zuständigkeitsbereiche für die Leistungen nach dem SGB II nach Kommunen unterschiedlich sind, können hier die zuständige Stelle erfragt sowie erste Informationen eingeholt werden.

Für Leistungen nach dem SGB II (z. B. ALG II, Eingliederungshilfen, Mietzuschuss für Auszubildende) ist das örtliche Jobcenter zuständig. Die Jobcenter werden von der Agentur für Arbeit und der jeweiligen Kommune gemeinsam getragen.

Eine Ausnahmeregelung gilt in 109 Städten und Landkreisen: Hier gewähren die Kommunen ohne die Arbeitsagentur in eigener Regie die Leistungen nach SGB II.

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

- AWO Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.: www.awo.org
- Deutscher Caritasverband e.V.: www.caritas.de
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband: www.paritaet.org
- Deutsches Rotes Kreuz e.V.: www.drk.de
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands e.V.: www.evangelische-beratung.info
- Donum Vitae – Zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V.: www.donumvitae.org

- Pro Familia – Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V.: www.profamilia.de
- Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. (SKF): www.skf-zentrale.de

Informationen zu Hebammen, Schwangerschaft, Kinderbetreuung und Familienfragen

- Familienwegweiser der Bundesregierung: www.familien-wegweiser.de
- Online-Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik, München: www.familienhandbuch.de
- Bund Deutscher Hebammen e.V.: www.bdh.de
- Familienplanung und Schwangerschaftsinformationen der BZgA: www.schwangereninfo.de
- Geburtskanal – interaktives Informationsnetzwerk (u. a. mit Adressen von Hebammen, Geburtshäusern etc.): www.geburtskanal.de
- Informationsportal der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen an den Landratsämtern in Bayern: www.schwanger-in-bayern.de/schwangerenberatung.html
- Kinderstadt e.V.: www.kinder-stadt.de
- Tagesmütter – Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V.: www.tagesmuetter-bundesverband.de
- Bundesforum Familie: www.bundesforum-familie.de
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (BKE): www.bke.de
- Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. (DAJEB): www.dajeb.de
- Deutscher Familienverband e.V.: www.deutscher-familienverband.de
- Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V. (EAF): www.eaf-bund.de
- Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V.: www.evangelische-beratung.info
- Familienbund der Katholiken (FDK): www.familienbund.org
- Katholische Bundeskonferenz Ehe-, Familien- und Lebensberatung: www.katholische-eheberatung.de
- Schatten & Licht – Krise nach der Geburt e.V.: www.schatten-und-licht.de
- Selbsthilfeinitiativen Alleinerziehender SHIA e.V.: www.shia.de
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV): www.vamv.de
- Verband berufstätiger Mütter e.V. (vbm): www.berufstaetige-muetter.de
- Zukunftsforum Familie e.V.: www.zff-online.de

Familienselbsthilfeverbände

- Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V. (BAGE): www.bage.de
- Mütterzentren Bundesverband e.V.: www.muetterzentren-bv.de

Familien- und Erziehungsberatungsstellen

- Die Träger der Schwangerschaftsberatung bieten meist auch Familien- und Elternberatungen an.

Elterngeld, Kinderzuschlag, Sozialgesetzbuch, Sozialberatungsstellen

- Elterngeldrechner der Bundesregierung:
www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner
- Forum Elterngeld: www.elterngeld.net
- Örtliche Sozialberatungsstellen, die Gewerkschaften und einige Wohlfahrtsverbände bieten Beratungen zum Sozialgesetzbuch an. Adressen in deiner Nähe findest du unter:
www.erwerbslos.de/address.html
- Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen: www.erwerbslos.de
- Internetplattform Sozialgesetzbuch:
www.sozialgesetzbuch.de
- Sozialhilfe 24, Verein für soziales Leben e.V.: www.sozialhilfe24.de

Stiftungen

- Hinweise der Bundesregierung zu Länderhilfen für Familien und der Bundesstiftung »Mutter und Kind«:
www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/

Sozialrechner von Verbraucherportalen

- <http://www.biallo.de/soziales/>

Beratung für Auszubildende

- Dr. Azubi – kostenlose Online-Beratung der DGB-Jugend: www.doktor-azubi.de

8.3. Gewerkschaften im DGB

IG Metall

Wilhelm-Leuschner-Str. 9
60329 Frankfurt
Tel.: 069/66 93 - 0, Fax: - 28 43
www.jugend.igmetall.de

Gewerkschaft der Polizei

Stromstr. 4
10555 Berlin
Tel.: 030/39 99 21 - 0, Fax: - 200
www.gdp-junge-gruppe.de

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

Weilburger Str. 24
60326 Frankfurt
Tel.: 069/75 36 - 0, Fax: - 222
www.evg-jugend.org

IG Bauen-Agrar-Umwelt

Olof-Palme-Str. 19
60439 Frankfurt
Tel.: 069/957 37 - 0, Fax: - 109 / - 800
www.igbau.de/junge_BAU_2.html

IG Bergbau, Chemie, Energie

Königsworther Platz 6
30167 Hannover
Tel.: 0511/76 31 - 0, Fax: 0511/700 08 91
www.igbce-jugend.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Reifenberger Str. 21
60489 Frankfurt
Tel.: 069/789 73 - 0, Fax: - 201 / - 202
www.gew.de/jungegew.html

**Gewerkschaft Nahrung-Genuss-
Gaststätten**

Haubachstr. 76
22765 Hamburg
Tel.: 040/380 13 - 0, Fax: 040/389 26 - 37
www.junge-ngg.net

**ver.di – Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
Tel.: 030/69 56 - 0, Fax: - 39 56
www.verdi-jugend.de

8.4 DGB-Jugend vor Ort

Baden-Württemberg

Willi-Bleicher-Straße 20
70174 Stuttgart
Tel.: 0711/20 28 - 226, Fax: - 250
www.bw.dgb.de/jugend

Bayern

Schwanthaler Straße 64
80336 München
Tel.: 089/517 00 - 224, Fax: - 209
www.dgb-jugend-bayern.de

Nord

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Tel.: 040/28 58 - 223, Fax: - 209
www.dgb-jugend-nord.de/

Sachsen

Schützenplatz 14

01067 Dresden
Tel.: 0351/86 33 - 102, Fax: - 158
www.dgb-jugend-sachsen.de

Berlin-Brandenburg

Keithstr. 1–3
10787 Berlin
Tel.: 030/212 40 - 312, Fax: - 315
www.dgb-jugend-bb.de/

Hessen-Thüringen

DGB-Jugend Hessen
Wilhelm-Leuschner-Str. 69–77
60329 Frankfurt
Tel.: 069/273 00 - 557, Fax: - 555
<http://hessen-thueringen.dgb.de/jugend/>

Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Otto-Brenner-Straße 7
30159 Hannover
Tel.: 0511/126 01 - 60/ - 61, Fax: - 57
www.gewerkschaftsjugend-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

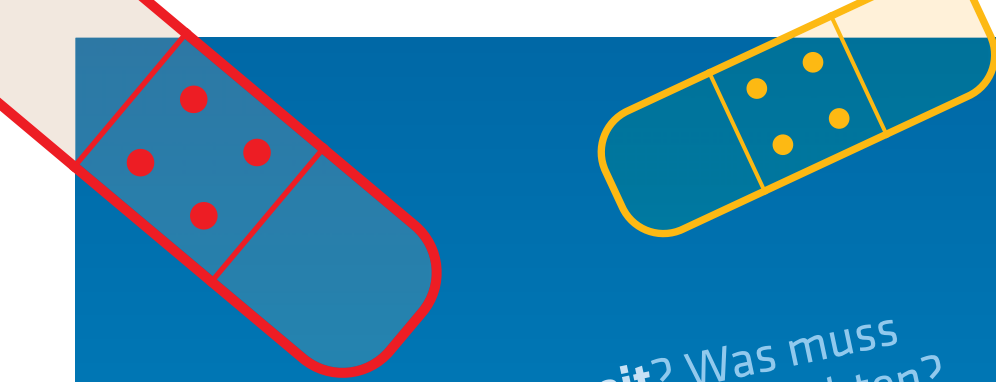
Friedrich-Ebert-Straße 34–38
40210 Düsseldorf
Tel.: 0211/368 31 - 35, Fax: - 59
www.dgb-jugend-nrw.de

Rheinland-Pfalz/Saarland

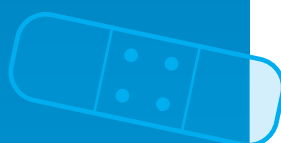
Kaiserstraße 26–30
55116 Mainz
Tel.: 061 31/28 16 - 28/ - 37,
Fax: 061 31/22 57 39
www.rheinland-pfalz-saarland.dgb.de/jugend

Im Internet Mitglied werden:

https://jugend.dgb.de/dgb_jugend/ueber-uns/mitglied-werden/index.html



Was bedeutet **Probezeit**? Was muss
ich beim **Ausbildungsvertrag** beachten?
Kann ich den **Ausbildungsplatz** wechseln?
Muss ich **Überstunden** machen?
Wie viel **Ausbildungsvergütung** steht
mir zu? Welche **finanziellen Hilfen**
gibt es? Was tun bei **Mobbing**?
Stress in der Ausbildung?



Doktor Azubi hilft!

Wir sind für dich da und helfen dir! Schnell, unbürokratisch,
anonym und kostenlos. Wenn du willst, geht das
auch persönlich. Doktor Azubi nennt dir
Ansprechpartner in deiner Nähe.



Unter www.doktor-azubi.de wirst du online beraten.

GEWERKSCHAFTS**JUGEND IN BEWEGUNG**

